S 3 SO 3828/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SO 3828/19 ER
Datum	10.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 407/20 ER-B
Datum	20.03.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 10. Januar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Beschwerde hat im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Gegenstand des am 4. Dezember 2019 von dem Antragsteller beim Sozialgericht Heilbronn (SG) anhÃ¤ngig gemachten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (S 3 SO 3928/19 ER) ist sein Begehren auf eine (vorlÃ¤ufige) GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) ZwÃ¶lftes Buch (XII) â Sozialhilfe â (SGB XII), nachdem der Antragsgegner den entsprechenden Antrag des Antragstellers vom 30. August 2018 durch Bescheid vom 17. Juni 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2019, freilich durch Klage vom 4. Dezember 2019 angefochten (anhÃ¤ngig beim SG unter dem Aktenzeichen S 3 SO 3843/19), abgelehnt hatte. Das SG hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 10. Januar 2020 das einstweilige

Rechtsschutzbegehren abgelehnt. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde.

2. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist in Â§ 86b SGG geregelt, und zwar fÃ¼r Anfechtungssachen in Abs. 1, fÃ¼r Vornahmesachen in Abs. 2. GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache ferner, soweit nicht ein Fall des Â§ 86b Abs. 1 SGG vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Nach Â§ 86b Abs. 3 SGG sind die AntrÃ¤ge nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 schon vor Klageerhebung zulÃ¤ssig.

Hinsichtlich der begehrten vorlÃ¤ufigen LeistungsgewÃ¤hrung kommt allein der Erlass einer Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG in Betracht. Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt gem. Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zunÃ¤chst die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtsbehelfs voraus. Die BegrÃ¼ndetheit des Antrags wiederum hÃ¤ngt vom Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ab (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats; vgl. z.B. BeschlÃ¼sse vom 1. August 2005 â L 7 AS 2875/05 ER-B â FEVS 57, 72 und vom 17. August 2005 â L 7 SO 2117/05 ER-B â FEVS 57, 164). Eine einstweilige Anordnung darf nur erlassen werden, wenn beide Voraussetzungen gegeben sind. Dabei betrifft der Anordnungsanspruch die Frage der Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs, wÃ¤hrend der Anordnungsgrund nur bei EilbedÃ¼rftigkeit zu bejahen ist. Die Anordnungsvoraussetzungen, nÃ¤mlich der prospektive Hauptsacheerfolg (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund), sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung). MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ãig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (stÃ¤ndige Senatsrechtsprechung; vgl. z.B. BeschlÃ¼sse vom 1. August 2005 a.a.O. und vom 17. August 2005 a.a.O.).

3. Die Anordnungsvoraussetzungen fÃ¼r das einstweilige Rechtsschutzgesuch sind auch im Beschwerdeverfahren nicht gegeben. Der Antragsteller hat im Beschwerdeverfahren keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

a. Gem. Â§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach Â§ 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und VermÃ¶gen, bestreiten

kÃ¶nnen. Nach Â§ 41 Abs. 1 SGB XII ist Ã¤lteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§ 43 SGB XII bestreiten kÃ¶nnen, auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. Gem. Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen die Â§Â§ 82 bis 84 SGB XII und von VermÃ¶gen die Â§Â§ 90 und 91 SGB XII anzuwenden, soweit in den folgenden AbsÃ¤tzen nichts Abweichendes geregelt ist.

b. Der 1950 geborene Antragsteller dÃ¼rfte dem Grunde nach zum Kreis der Leistungsberechtigten gehÃ¶ren, da er die Altersgrenze des Â§ 41 Abs. 2 SGB XII erreicht, seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland und einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt hat. Jedoch hat er seine HilfebedÃ¼rftigkeit nicht glaubhaft gemacht.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen gem. Â§ 42 SGB XII u.a. die RegelsÃ¤tze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu Â§ 28 SGB XII (Nr. 1), die zusÃ¤tzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels (Nr. 2) und die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung bei Leistungsberechtigten auÃerhalb von Einrichtungen nach Â§ 42a SGB XII (Nr. 4a). Danach dÃ¼rfte als Bedarf des alleinstehenden Antragstellers zunÃ¤chst der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 in HÃ¶he von monatlich 432,00 EUR (Â§ 28 SGB XII i.V. mit der entsprechenden Anlage; vgl. zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23. Juli 2014 â 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvL 1691/13 â BGBl. I 2014, 1581) anzusetzen sein. Weiterhin dÃ¼rften monatliche BeitrÃ¤ge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu berÃ¼cksichtigen sein (vgl. Â§ 32 Abs. 4 SGB XII; vgl. ferner Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 5. September 2019 â B 8 SO 15/18 R â juris) bis zur HÃ¶he des nach Â§ 152 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz ergebenden halbierten monatlichen Betrags fÃ¼r den Basistarif, deren aktuelle HÃ¶he der Antragsteller nicht beziffert und die C. Krankenversicherung a.G. im August 2019 mit 309,04 EUR angegeben hat. Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung kommen im Hinblick auf die von Antragsteller in seinem Eigentum stehende Wohnung Eisgasse 6 in 71282 H. in Betracht (Hausgeld monatlich 330,00 EUR zuzÃ¼glich Grundsteuer jÃ¤hrlich 119,85 EUR), wobei eine Aufteilung der Unterkunftskosten zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn M. zu prÃ¼fen wÃ¤re, mit dem der Antragsteller nach seinen Angaben seit den Weihnachtsferien 2019 wieder zusammenwohnt (vgl. LÃ¶cken in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, Â§ 35 Rdnr. 71 ff.).

Dem Bedarf des Antragstellers steht zunÃ¤chst sein monatliches Renteneinkommen in HÃ¶he von 276,92 EUR (Â§ 82 SGB XII) gegenÃ¼ber. Ob das dem Antragsteller zufließende Kindergeld gem. Â§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII seinem minderjÃ¤hrigen Sohn M. (geb. 2003) als Einkommen zuzurechnen ist oder dem Antragsteller, wird das SG ggf. im Hauptsachverfahren zu klÃ¤ren haben. Jedenfalls stellen sich die weiteren Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Antragstellers als vÃ¶llig ungeklÃ¤rt dar. Zwar hat der Antragsteller behauptet, er beziehe kein weiteres Einkommen, jedoch hat er seine Angaben weder nachvollziehbar belegt noch glaubhaft gemacht (Â§ 294 ZPO). ZunÃ¤chst kann den vom Antragsteller

vorgelegten KontoauszÃ¼ge entnommen werden, dass er seitens der R, GmbH wiederholt Gutschriften erhalten hat (so z.B. am 25. November 2919 200,00 EUR, 3. Dezember 2019 200,00 EUR, 23. Dezember 2019 300,00 EUR, 30. Dezember 2019 100,00 EUR, 20. Januar 2020 200,00 EUR). Weiterhin bestehen Anhaltspunkte fÃ¼r wirtschaftliche AktivitÃ¤ten des Antragstellers. So ist er (Mehrheits-)Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der R, GmbH. Gegenstand dieser Gesellschaft ist Herstellung, Beratung, Vertrieb und Wartung von Logistik-Software (vgl. Â§ 2 des Gesellschaftsvertrages vom 13. Oktober 2005), deren Wert der Antragsteller auf 50.000.000,00 EUR beziffert hat (Schreiben vom 7. MÃ¤rz 2020). Nach seinen Angaben habe er insofern am 2. MÃ¤rz 2020 von einem Kunden eine Zahlung erhalten, die er freilich nicht beziffert hat. Weiterhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 7. MÃ¤rz 2020 vorgebracht, dass er eine Software-Entwicklung im Februar 2018 gegen eine Beteiligung (wohl als stiller Gesellschafter) an der X. GmbH mit "Jahresmindestauszahlung und BeschÃ¤ftigungsgarantie" verkauft habe (Kaufpreis 500.000,00 EUR). Ausweislich des vom Antragsteller vorgelegten Schreibens der X. GmbH erhÃ¤lt der Antragsteller ab dem 31. Dezember 2019 zum Ende eines jeden Kalenderjahres als Vorschuss auf den spÃ¤teren Betrag fÃ¼r eine Auseinandersetzung 25.000,00 EUR, wobei bestimmte Einnahmen der vom Antragsteller beherrschten R, GmbH aus einer Vereinbarung mit der SPAL A. s.r.l. anzurechnen sein dÃ¼rften. Demnach mÃ¼sste der vom Antragsteller beherrschten R, GmbH zum 31. Dezember 2019 ein nicht unerheblicher Betrag zugeflossen sein. Der Antragsteller macht nunmehr geltend, im Januar 2020 sei die RÃ¼ckabwicklung der Vereinbarung mit der X. GmbH vereinbart worden, ohne dies zu belegen. Ebenso hat er â□□ entgegen der richterlichen VerfÃ¼gung vom 21. Februar 2020 â□□ keine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2019 fÃ¼r seine Firma (R, GmbH) vorgelegt. Dies war jedoch erforderlich, um nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Vorgaben (Â§ 82 SGB XII i.V.m. Â§ 4 der DurchfÃ¼hrungsverordnung zu Â§ 82 SGB XII; vgl. dazu Senatsurteil vom 19. Oktober 2017 â□□ L 7 SO 2271/17 â□□ juris Rdnr. 39 ff.) das Einkommen des Antragstellers aus seiner unstreitig ausgeÃ¼bten selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu berechnen und seine HilfebedÃ¼rftigkeit zu beurteilen. Aus der vorgelegten Bilanz fÃ¼r das Jahr 2018 ergibt sich, dass die R, GmbH seinerzeit UmsatzerlÃ¶se in HÃ¶he von 14.609,22 EUR erzielt hat. Mangels konkreter Angaben sowie Unterlagen zu den erzielten Einnahmen und notwendigen Ausgaben im Jahr 2019 sowie den ersten Monaten des Jahres 2020 ist nicht ersichtlich, ob und ggf. in welcher HÃ¶he der Antragsteller Einkommen aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielt.

SchlieÃ□lich wirft auch die VermÃ¶genssituation des Antragstellers Fragen auf. ZunÃ¤chst ist nicht geklÃ¤rt, ob die vom Antragsteller bewohnte Eigentumswohnung einen geschÃ¼tzten VermÃ¶genswert i.S.d. Â§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII oder verwertbares VermÃ¶gen darstellt (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 9. Dezember 2016 â□□ B 8 SO 15/15 R â□□ juris Rdnr. 22 ff.; Urteil vom 24. MÃ¤rz 2015 â□□ B 8 SO 12/14 R â□□ juris Rdnr. 12 ff.), u.a. weil der Antragsteller das ihm nach Angaben des Antragsgegners seit Dezember 2019 vorliegende Verkehrswertgutachten der Gemeinde nicht offenlegt. Weiterhin sind die UmstÃ¤nde und die rechtliche Bewertung des Verkaufs des Pkw P. im November 2018 sowie der Verbrauch des daraus erzielten VerkaufserlÃ¶ses in HÃ¶he von 28.500,00 EUR noch nÃ¤her zu ermitteln. SchlieÃ□lich ist auch der Verkehrswert

des Pkw XXX (XX-XX XXXX), den der Antragsteller dem VermÃ¶gen der R, GmbH zuordnen mÃ¶chte, wÃ¤hrend der Antragsgegner diesen VermÃ¶gensgegenstand dem VermÃ¶gen des Antragstellers zuordnet, nicht abschlieÃend geklÃ¤rt.

Da der Antragsteller im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die skizzierten Zweifel an seiner HilfebedÃ¼rftigkeit nicht ausgerÃ¤umt hat und ihn insofern eine Mitwirkungsobliegenheit trifft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. September 2016 â 1 BvR 1825/16 â juris Rdnr. 5; Beschluss vom 6. August 2014 â 1 BvR 1453/12 â juris Rdnr. 12; Beschluss vom 1. Februar 2010 â 1 BvR 20/10 â juris Rdnr. 2), geht dies zu seinen Lasten. Mithin hat der Antragsteller im Beschwerdeverfahren einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

5. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 07.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024